

A m f S h l a f f

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulrathes Nº 44.

Darmstadt am 20. December 1843.

In h a l t. 82. Die Einführung von Lehrbüchern in Volksschulen.

Zu Nr. D. S. R.
4738.

Die Einführung von
Lehrbüchern in Volksschu-
len.

82.

Darmstadt am 20. December 1843.

An sämmtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und Consistorien in den standesherrlichen Bezirken.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß Lehrbücher, die zum Theil wenig zweckmäßig erscheinen, durch Geistliche und Lehrer, ohne Anfrage und Genehmigung, in Volksschulen eingeführt worden sind. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Bestimmungen des Art. 26. des Schuledikts in Erinnerung zu bringen, wornach dessfallige Anordnungen niemals ohne unser Vorwissen und, insofern es sich um Lehrbücher für den Religionsunterricht handelt, ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörde getroffen werden können; und empfehlen Ihnen, die Schulvorstände und Lehrer Ihres Bezirks hiernach sachgemäß zu bedeuten.

R n o r r.

K l ö ß.